

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Osnabrück		
Ggf. Standort			
Studiengang	Ingenieurwesen-Maschinenbau (INGflex)		
Abschlussbezeichnung	B.Eng.		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	9		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	26	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	21	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01. Oktober 2016–31. März 2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige/r Referent/in	Dr. Antje Kuhle
Akkreditierungsbericht vom	12.11.2021

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>7</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>12</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	28
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	31
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	33
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	33
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	33
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	34
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>35</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	35
3.2 Rechtliche Grundlagen	35
3.3 Gutachtergruppe	35
<b>4 Datenblatt</b>	<b>36</b>
4.1 Daten zum Studiengang	36
4.2 Daten zur Akkreditierung	38
<b>5 Glossar</b>	<b>39</b>
Anhang	40
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	40
§ 4 Studiengangsprofile	40
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	41
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	41

§ 7 Modularisierung	43
§ 8 Leistungspunktesystem	43
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	45
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	45
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	45
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	46
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	47
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	47
§ 12 Abs. 1 Satz 4	47
§ 12 Abs. 2	47
§ 12 Abs. 3	48
§ 12 Abs. 4	48
§ 12 Abs. 5	48
§ 12 Abs. 6	48
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	49
§ 13 Abs. 1	49
§ 13 Abs. 2	49
§ 13 Abs. 3	49
§ 14 Studienerfolg	49
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	50
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	50
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	51
§ 20 Hochschulische Kooperationen	51
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	52

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 4):

- Der Hinweis darauf, dass es sich um einen Teilzeitstudiengang handelt, ist in den Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“ zu übernehmen.

Auflage 2 (Kriterium § 7):

- Für die Prüfungsformen Bachelorarbeit, Projektbericht, Praxisbericht und Hausarbeit ist zum Beispiel im Modulhandbuch der Umfang anzugeben.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5):

- Die Ausnahmeregelung (§ 8 ZZÖ), nach der in Ausnahmefällen auf die praktische Ausbildung ganz oder teilweise als Zugangsvoraussetzung verzichtet werden kann, ist zu streichen.

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Hochschule Osnabrück ist dem Ansatz einer „University of Applied Sciences“ verpflichtet und sieht ihre Lehre und Forschung als wesentlichen Beitrag, um praxisnah gesellschaftlich relevante Fragestellungen zu lösen. Dazu vermittelt sie auf die spätere Berufstätigkeit anwendungsbezogene wissenschaftliche Erkenntnisse und wissenschaftliche Methoden und leitet die Studierenden zu selbstständigem, wissenschaftsbasiertem und kritischem Denken, Urteilen und Handeln an. Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau (B.Eng.)“ (INGflex) ist diesen Zielsetzungen verpflichtet.

Es handelt sich um einen Maschinenbau-Studiengang, der neben dem Beruf ein Studium in den Ingenieurwissenschaften in Teilzeit ermöglicht. Die Regelstudienzeit für die zu vergebenden 180 ECTS-Punkte beträgt neun Semester und das Studium wird mit dem Bachelor of Engineering abgeschlossen. Studierende können zwischen vier Vertiefungen wählen: Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Ingenieurpädagogik und Produktmanagement. Die Lehrveranstaltungen finden neben dem Beruf alle 14 Tage freitagnachmittags und samstags ganztägig statt. Der Studiengang INGflex wurde speziell für Personen entwickelt, die eine abgeschlossene Berufsausbildung, möglichst in den Metallberufen, haben.

Das Tätigkeitsfeld für Ingenieur\*innen im Maschinenbau umfasst viele Bereiche in den unterschiedlichsten Branchen. Beispiele sind Planung und Entwicklung, Konstruktion und Fertigung, Projektierung, Vertrieb, Instandhaltung von Maschinen und Anlagen sowie Managementaufgaben. Die Vertiefung Ingenieurpädagogik ist eine optimale Vorbereitung für ein weiterführendes Studium mit dem Ziel, Berufsschullehrer\*in in der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik zu werden. Die Studierenden erwerben wesentliche Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg und einen langfristigen, nachhaltigen beruflichen Erfolg. Eine solide fachliche Basis ermöglicht das selbständige ingenieurmäßige Arbeiten und lebenslanges Lernen. Sie befähigt zur erfolgreichen Bewältigung von Zukunftsaufgaben im Maschinenbau und in damit verbundenen Arbeitsgebieten. Absolvent\*innen sind technischen Herausforderungen gegenüber offen und begegnen ihnen mit wissenschaftlicher Neugier. Sie sind in der Lage, Ihr Wissen anzuwenden und verstehen Ihr Handeln als kreativen Akt, der zur Lösung aktueller Probleme und Aufgabenstellungen beiträgt.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen-Maschinenbau (INGflex)“ wird seitens der Gutachtergruppe als solide bewertet. Als innovativ und sehr positiv sehen die Gutachter die Öffnung des Studiengangs für Studierende mit unterschiedlichen Bildungsbiographien an, durch die die Durchlässigkeit des Hochschulsystems deutlich erhöht wird. Der berufsbegleitende Teilzeitstu-

diengang überzeugt mit seinem Studiengangskonzept und der ausgewogenen Mischung aus Präsenzzeiten und Selbststudium und zieht weit über den Osnabrücker Raum hinaus Studierende an. Darüber hinaus schafft das Blocksystem Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium und ist diversitätsfördernd. Eine weitere Stärke des Studiengangs sehen die Gutachter in seiner praxisnahen Ausrichtung, die sich in das Profil der Hochschule Osnabrück einfügt. Um die Praxisnähe zu gewährleisten, verfügt der Studiengang über eine hervorragende Sachausstattung.

Seit der letzten Akkreditierung wurden auf Anregung der Studierenden, Lehrenden und Vertreter\*innen der Berufspraxis Anpassungen im Bereich der Modularisierung und der Vertiefungsrichtungen vorgenommen. Diese Änderungen tragen den veränderten Bedürfnissen der Arbeitswelt und der Studienrealität in dem berufsbegleitenden Bachelorstudiengang aus Sicht der Gutachter nachvollziehbar Rechnung. Die neue Vertiefungsrichtung „Produktmanagement“ wird von Seiten der Gutachter sehr begrüßt und die modulare Ausführung überzeugt auf ganzer Linie. Neben der neuen Vertiefungsrichtung trägt auch die Erhöhung des Anteils der Vertiefung im Gesamtstudium von 20 auf 30 ECTS-Leistungspunkte dazu bei, dass die Studierenden je nach Interesse und Berufsperspektive individuelle Studienbiographien gestalten können.

Verbesserungspotential sehen die Gutachter bei den Zugangsvoraussetzungen und der Implementierung akademischer Kultur als zusätzlichem Mehrwert des Studiums. Zu diesem Zweck könnten Maßnahmen eruiert werden, durch die auch berufsbegleitend Studierende aktiver in die Abläufe der Hochschule Osnabrück einbezogen und eine Intensivierung der Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden angestrebt werden könnte.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau (B.Eng.)“ (INGflex) ist ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern bzw. viereinhalb Jahren (vgl. Anlage 3.2: Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“ (im Folgenden: BPO) § 1). Im Studiengang werden 180 ECTS-Leistungspunkte erworben (vgl. ebd.). Der Studiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Somit entsprechen Studienstruktur und -dauer den Vorgaben.

#### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang, welcher i.d.R. eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis voraussetzt (vgl. § 1 BPO; Anlage 3.7: Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“ (im Folgenden: ZZO) § 1&2). Ferner handelt es sich um ein Teilzeitstudiengang, wobei der Verweis auf das Profil im BPO fehlt.

Es ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, die innerhalb von 22 Wochen anzufertigen ist (vgl. § 4 Abs. 3 BPO). Die Studienabschlussarbeit wird wie folgt definiert (vgl. Anlage 3.1: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück (im Folgenden: APO) § 9 Abs. 1):

„Die das Studium abschließende schriftliche Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten“.

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkrV+ND+Eingangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>.

Die formalen Anforderungen an eine Abschlussarbeit sind erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Der Hinweis darauf, dass es sich um einen Teilzeitstudiengang handelt, ist in den Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“ zu übernehmen.

## **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Voraussetzung für die Aufnahme des Bachelorstudiums ist der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (vgl. § 18 NHG). Außerdem ist eine einschlägige, mindestens dreijährige Berufsausbildung nachzuweisen (vgl. § 1 ZZO). Falls die fachliche Einschlägigkeit nicht durch die Berufsausbildung gegeben ist, kann diese durch eine fachlich einschlägige, 13-wöchige praktische Ausbildung nachgewiesen werden (vgl. § 3–6,8 ZZO). Des Weiteren ist vor der Immatrikulation ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis nachzuweisen (vgl. § 2 ZZO).

Zudem ist das Auswahlverfahren geregelt, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt (vgl. Anlage 3.5: Ordnung über das Auswahlverfahren für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“). Alle Aspekte einer sachgemäßen Zulassung sind erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Auf Grund der inhaltlichen Ausrichtung des ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs INGflex wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) vergeben. Weitere Abschlussgrade oder fachliche Zusätze werden nicht vergeben. Absolvent\*innen erhalten gemäß § 25 Abs. 4 APO neben dem Abschlusszeugnis sowohl ein deutsch- als auch ein englischsprachiges Diploma Supplement. Der Anlage 5 sind beide studienangangs-spezifischen Musterfassungen des Diploma Supplements zu entnehmen. Diese entsprechen den aktuellen Vorlagen der HRK. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung sind damit regelkonform.



## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

### 1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang INGflex ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist in sich thematisch und zeitlich geschlossen. Eine thematische Abgrenzung findet auch zwischen den Modulen des Themengebiete Mathematik 1–2, Mechanik 1–4, Konstruktion 1–3, Fahrzeugtechnik 1–2 und Fachdidaktik 1–2 statt. Alle Module sind jeweils auf ein Semester begrenzt und mit einer festen Anzahl von ECTS-Leistungspunkten versehen. Einzige Ausnahme ist das Modul „Praxisphase INGflex“, welches sich über das 8. und 9. Semester erstreckt.

Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS, ECTS und Benotung, Häufigkeit des Modulangebots, Arbeitsaufwand sowie Dauer des Moduls (vgl. Anlage 4.4: Modulhandbuch Berufsbegleitender Bachelorstudiengang Ingenieurwesen – Maschinenbau (INGflex) (im Folgenden: MH)). Angaben für die Voraussetzungen für die Teilnahme sind in Form von empfohlenen Vorkenntnissen und Literaturangaben zur geeigneten Vorbereitung in den Modulbeschreibungen enthalten. Die Modulbeschreibungen enthalten darüber hinaus eine Kurzbeschreibung des Moduls, die Angabe der Niveaustufe, des Modulpromotors, der Lehrenden, der Prüfungsanforderungen und der Lehrsprache. Des Weiteren sind zu absolvierende Prüfungen (Klausur, Hausarbeit, Projektbericht, mündliche Prüfung, experimentelle Arbeit, Praxisbericht, Bachelorarbeit und Kolloquium) in ihrer Art und im Falle von Klausuren auch in ihrem Umfang und der Dauer angegeben. Der Umfang und die Dauer der mündlichen Prüfung ist in § 6 APO, der experimentellen Arbeit in § 7 Abs. 1 APO und des Kolloquiums in § 9 Abs. 6–7 geregelt. Im Falle der Bachelorarbeit, der Projektberichte, des Praxisberichts und der Hausarbeiten ist die Dauer (für Projektberichte und Hausarbeiten als Workload in Stunden), jedoch nicht der Umfang definiert.

Der Studiengang ist somit nicht regelkonform modularisiert.

## Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Für die Prüfungsformen Bachelorarbeit, Projektbericht, Praxisbericht und Hausarbeit ist zum Beispiel im Modulhandbuch der Umfang anzugeben.

## 1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Den Modulen werden in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Auf die Module des Studiengangs verteilen sich 180 ECTS, wobei jedes Veranstaltungsmodul mit fünf ECTS versehen ist. Der Bearbeitungsumfang des Abschlussmoduls beträgt 15 ECTS, wobei für die Bachelorarbeit 12 ECTS und für das Kolloquium 3 ECTS vergeben werden. Die Bearbeitungszeit wird mit 22 Wochen veranschlagt. Die Vergabe der vorgesehenen ECTS erfolgt nach Bestehen der entsprechenden Prüfungsleistung. Ein ECTS entspricht einem Workload von 25 Zeitstunden (vgl. § 1 BPO). Die Verteilung des Workloads erfolgt zu 1/3 „dozentengebunden“ auf die Lehrveranstaltung des Moduls und zu 2/3 „dozentenungebunden“ auf das Selbststudium.

Im Teilzeitstudiengang werden in jedem Semester bei erfolgreicher Absolvierung der Module 20 ECTS erworben (vgl. Anlage 3.3: Studienordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Ingenieurwesen – Maschinenbau (im Folgenden: SO) Anlage 1: Studienverlaufspläne (im Folgenden: SVP)). Den Vorgaben wird damit entsprochen.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## 1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

### Sachstand/Bewertung

Gemäß § 11 APO erfolgt sowohl die Anerkennung von hochschulischen Leistungen als auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen auf Antrag. Das Verfahren der Anerkennung ist durch die Beweislastumkehr sowie die Feststellung „wesentlicher Unterschiede“ gemäß Lissabon-Konvention definiert. Beruflich erworbene Kompetenzen werden bis zu 50 % auf einen Studiengang anerkannt. Die Entscheidungen zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den\*die Studiendekan\*in getroffen. Er\*Sie kann dabei „interne Gutachter\*innen“ in Form von Modulverantwortlichen, Studiengangs- oder Profilleitungen zu Rate ziehen.

Insgesamt entsprechen die Regelungen der Lissabon-Konvention.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

**1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**  
**[\(§ 9 MRVO\)](#)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

**1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme** **[\(§ 10 MRVO\)](#)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung**

Eine wesentliche Änderung ist geplant. Das niedersächsische MWK hat der Voranfrage vorbehaltlich der Akkreditierung grundsätzlich zugestimmt (vgl. Anlage 2.2). In Zukunft soll eine neue Vertiefung „Produktmanagement“ neben den bestehenden Vertiefungen „Allgemeiner Maschinenbau“, „Fahrzeugtechnik“ und „Ingenieurpädagogik“ angeboten werden (vgl. SB S. 5, Anlagen 2.1; 2.2.2.1 in diesem Dokument). Gleichzeitig haben die Vertiefungen ab WiSe 2021/22 einen Umfang von 30 statt wie bisher 20 ECTS-Punkten.

Die Empfehlungen der Erstakkreditierung wurden mehrheitlich berücksichtigt. Betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse wurden in das Curriculum aufgenommen. So wird das Pflichtmodul „Recht für Ingenieure“ durch „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt (vgl. 2.2.2.1 in diesem Dokument). Außerdem werden zwei Anpassungen des Studiengangskonzepts (vgl. SB S. 5) vorgenommen. Auf der einen Seite wird das bisherige Modul „Projekt INGflex“ im 4. Semester durch das Modul „Projektmanagement“ ersetzt (vgl. 2.2.2.1 in diesem Dokument). Auf der anderen Seite wird der Zeitaufwand zum Erlangen eines Leistungspunkts von 30 auf 25 Zeitstunden verringert (vgl. 2.2.2.6 in diesem Dokument). Die Empfehlung, Studierende noch stärker in die Qualitätskreisläufe einzubeziehen, wird von den Gutachtern in dieser Akkreditierung wiederholt.

Der thematische Fokus der Diskussionen bei der Begutachtung lag auf den Bereichen berufsbegleitendes Profil des Studiengangs, Änderungen im Akkreditierungszeitraum, Zugangsvoraussetzungen und akademische Kultur sowie Selbstverwaltung.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Das Berufsfeld der\*des Maschinenbauingenieur\*in ist durch eine hohe fachliche Breite gekennzeichnet, die sich im Studiengangskonzept widerspiegelt. Gleichzeitig bietet der Studiengang in höheren Semestern die Möglichkeit zur fachlichen Vertiefung, um individuellen Neigungen der Studierenden für einzelne Fachgebiete gerecht zu werden. Die Tätigkeitsfelder der Absolvent\*innen erstrecken sich unter anderem in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Projektierung, Marketing, Vertrieb und Produktion.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs basieren auf dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR), den Empfehlungen des Fachbereichstages Maschinenbau an Fachhochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (FBTM)<sup>2</sup>, von Fachverbänden wie dem Verein Deutscher Ingenieure (VDI) und dem hochschulinternen Handlungsrahmen für Kompetenzorientierung in Studium und Lehre sowie Befragungen von Unternehmensvertreter\*innen.

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“ fördert grundlegende Kompetenzen für den Berufseinstieg sowie die Fähigkeit, diese im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu vertiefen und zu erweitern. Absolvent\*innen sollen auch Leitungsfunktionen in Unternehmen übernehmen können. Die im Studium erworbenen, fachlichen und überfachlichen Kompetenzen legen die Grundlage für eine kontinuierliche Fortbildung und Weiterentwicklung. Dazu erlangen die Absolvent\*innen transferfähiges Basiswissen des Maschinenbaus, das sie zu selbstständigem Arbeiten in ihrem Fachgebiet befähigt. Im Studiengang werden fünf Kernziele adressiert (vgl. Anlage 4.2).

Die *wissenschaftliche Befähigung* dient als Basis für selbstständiges ingenieurmäßiges Arbeiten und lebenslanges Lernen (vgl. SB S. 7–8). Dazu gehören: Wissensgrundlagen im Rahmen des Pflichtcurriculums, fachbezogene Methodenkompetenz, Informationsmanagement, Kommunikationskompetenz in Bezug auf technische Inhalte, wissenschaftliche Neugier, Kreativität und innovatives Handeln. Die Studierenden sollen Zukunftsaufgaben im Bereich des Maschinenbaus und damit verbundener Aufgaben- und Arbeitsgebiete erfolgreich bewältigen.

Zur *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen* (vgl. SB S. 8–9), zählen die folgenden Subkompetenzen: Befähigung zum ingenieurwissenschaftlichen Handeln, Problemlösungskompetenz in Bezug auf technische Fragestellungen in maschinenbaulichen Systemen, Planungskompetenz im Bereich technischer Arbeitsabläufe und Projektmanagement, soziale Kompetenz (v.a. Teamarbeit) und unternehmerische Kompetenz.

Außerdem wird die *Persönlichkeitsentwicklung* vorangetrieben (vgl. SB S. 9). Absolvent\*innen sind in der Lage, zielgerichtet und ressourcenorientiert Problemstellungen ihres Fachgebietes und angrenzender Gebiete unter Beachtung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zu lösen. Sie können sich in ein Team eingliedern und mit ihrem Beitrag den Erfolg des Teams fördern. Sie sind fähig, Rückschläge in ihrer Tätigkeit zu akzeptieren und zu verarbeiten, hieraus Rückschlüsse zur Verbesserung ihres persönlichen Verhaltens in fachlicher oder sozialer Hinsicht zu ziehen und die gewonnenen Erkenntnisse zukünftig umzusetzen.

---

<sup>2</sup> Einsehbar unter: <https://www.fbt-maschinenbau.de/service/beitraege>.

Als Beispiele für die *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement* (vgl. SB S. 9–10) sind nachhaltiges Ressourcen- und Energiemanagement, effizientere Formen in der industriellen Produktion („Industrie 4.0“) in den unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen zu nennen. Die Absolvent\*innen werden befähigt, ihre Kompetenzen aktiv in die gesellschaftliche Entwicklung einzubringen bzw. diese in vielen Bereichen sogar erst zu ermöglichen. So entsteht die Fähigkeit, eine aktive, kritische und reflektierte Rolle in der verantwortungsbewussten und an demokratischem Gemeinsinn orientierten Weiterentwicklung der Gesellschaft zu übernehmen.

Schließlich sollen die Studierenden zum *Denken und Handeln in regionalen, nationalen und internationalen Kontexten* befähigt werden (vgl. SB S. 10), da in einem globalisierten Wirtschaftssystem mit internationaler Verflechtung von Produktionsprozessen vernetztes, transnationales Denken an Bedeutung gewinnt.

Die Qualifikationsziele finden sich in kompakter Form ebenfalls im DS und auf der Homepage des Studiengangs.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen stellen fest, dass die Qualifikationsziele an die Bedürfnisse der Zielgruppe angepasst sind. Neben aktuellem Fachwissen und den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis erwerben die Studierenden methodische und Sozialkompetenzen. Die Studierenden erhalten eine wissenschaftliche Befähigung und können nach erfolgreichem Abschluss eine qualifizierte Erwerbstätigkeit ausüben. Die Absolvent\*innen verfügen über wesentliche Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg sowie für einen langfristigen und nachhaltigen beruflichen Erfolg. Die Persönlichkeitsentwicklung und die zivilgesellschaftliche Rolle der Absolvent\*innen wurden überzeugend dargelegt. Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den Zielen von Hochschulbildung Rechnung. Entsprechen dem angestrebten Abschlussniveau – einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss – werden eine breite, wissenschaftliche Qualifizierung, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Schlüsselkompetenzen vermittelt.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig und umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (v.a. im ersten Studienabschnitt), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (v.a. im Rahmen der zahlreichen Praktika), Kommunikation und Kooperation (z.B. im Rahmen der Gruppenarbeiten) und wissenschaftliches Selbstverständnis (besonders im Projekt- und Abschlussmodul). Als besonders gelungen bezeichnen die Gutachter die Formulierung der Lernergebnisse und Kompetenzziele der Module, die sich eng an der Nds. StudAkkVO orientieren. Bei der Durchsicht fiel jedoch auf, dass die Modulbeschreibungen an wenigen Stellen noch nicht konsequent Outcome-orientiert formuliert sind. Entsprechend empfehlen die Gutachter, dies vorzunehmen.

Ebenfalls wurde über den Zugang der Studierenden zur Infrastruktur an der Hochschule und zum Studierendenleben diskutiert. Die Hochschule gibt an, dass Gruppenarbeitsräume, die Bibliothek und die Labore (im Rahmen der Lehrveranstaltungen) auch an den Wochenenden zugänglich sind. Die Mensa ist nur wochentags geöffnet, in der Umgebung steht aber ein ausreichendes kulinarisches Angebot zur Verfügung. Daneben werden die Studiengebühren gezielt eingesetzt, um Peer- und Onlinelearningformate zu finanzieren. Befragt nach dem Austausch miteinander auch nach den Lehrveranstaltungen gaben die Studierenden an, dass sie diesen vermissen. Sie wünschen sich eine engere Kohortenbildung und die Möglichkeit zum Austausch mit Studierenden anderer Jahrgänge. Die Gutachter schließen sich dem nachdrücklich an, da ihrer Einschätzung ein großer Mehrwert eines Studiums im Austausch untereinander über die Präsenzphasen hinaus besteht. Zur Implementierung einer akademischen Kultur könnte die Hochschule die Studierenden unterstützen, indem sie bei der Organisation z.B. bei der Terminplanung oder durch Bereitstellung von Räumlichkeiten unterstützt. Die Studierenden schlagen zudem Orientierungs- und Kennenlernangebote in der Studieneingangsphase vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wäre wünschenswert, die Modulbeschreibungen in Bezug auf die Outcome-Orientierung aller Module zu vereinheitlichen.
- Die Gutachter empfehlen, Angebote zur Einführung und zum Ausbau der akademischen Kultur strukturiert wenigstens in der Studieneingangsphase zu implementieren.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte (vgl. SB S. 12). Im ersten Studienabschnitt (1.–3. Sem.) werden die Grundlagenmodule belegt. In den ersten beiden Semestern werden mathematische, ingenieurtechnische Grundlagen und nichttechnische/überfachliche Kompetenzen erworben. In diesen Bereich fällt eine erste Änderung im Gegensatz zum vorherigen Akkreditierungszeitraum. So wird das Pflichtmodul „Recht für Ingenieure“ durch das Modul „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“ (vgl. MH S. 33–35) ersetzt. Ab dem dritten Semester werden unterschiedliche Themen des Maschinenbaus aufgegriffen, die der Breite des Fachgebiets Rechnung tragen. Dadurch wird eine gemeinsame fachliche Basis für alle Studierenden gelegt. Min-

destens 40 der 60 möglichen ECTS-Leistungspunkte müssen erworben worden sein, um an Prüfungen des zweiten Studienabschnitts teilnehmen zu können (vgl. § 3 BPO).

Im zweiten Studienabschnitt (4.–8 Sem.) werden weitere ingenieurtechnische Grundlagen vermittelt. Hinzutreten überfachliche Module wie „Qualitätsmanagement“. Im Bereich „Konstruktion“ und „Mechanik“ wird das Wissen vertieft. Im vierten Semester wurde eine weitere Umstrukturierung vorgenommen. Das bisherige Modul „Projekt INGflex“ soll durch das Modul „Projektmanagement“ ersetzt werden. Bei der Einführung des Studienganges wurde anvisiert, dass das „Projekt INGflex“ in Kooperation mit den Betrieben durchgeführt wird, in denen die berufsbegleitenden Studierenden tätig sind. Erfahrungen der ersten Jahre zeigen, dass Themenstellungen für das „Projekt INGflex“ in der überwiegenden Anzahl von Lehrenden der Hochschule benannt werden (vgl. SB S. 5). Zudem erscheint es als sinnvoll, das Thema Projektmanagement vorab mit theoretischen Grundlagen und darauf aufbauenden Anwendungen vorzubereiten, als direkt mit einem Projekt zu starten. Ab dem 5. Semester können Module aus einer der bisherigen Vertiefungen „Allgemeiner Maschinenbau“, „Fahrzeugtechnik“ und „Ingenieurpädagogik“ oder der neuen Vertiefung „Produktmanagement“ im Umfang von 30 ECTS gewählt werden (vgl. Anlage 4.1, siehe auch SB S. 5). Die Vertiefungsrichtung ist bis zum Ende des 3. Semesters schriftlich anzuzeigen (vgl. § 3 SO).

Der dritte Studienabschnitt (8–9. Sem.) besteht aus den Modulen „Praxisphase INGflex“ und „Bachelorarbeit und Kolloquium“ (vgl. Anlage 9.1.7: Themenwahl der Qualifikationsarbeiten). Sowohl die eigenständige Erarbeitung von Lösungen technischer und wissenschaftlicher Fragestellungen als auch die wissenschaftlich adäquate Dokumentation der Arbeitsergebnisse bilden essentielle Bestandteile des Abschlussjahres.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zunächst wurden die Zugangsvoraussetzungen diskutiert. Die Gutachter begrüßen das Projekt „Offene Hochschule“ sehr. Auf diese Weise können die Diversität der Studierendenschaft und die Durchlässigkeit im Bildungssystem erhöht werden, was die Gutachter als besonders gelungen bezeichnen. Außerdem kann dem Fachkräftemangel in der Region aktiv entgegengewirkt werden. Der Studiengang zeigt, dass an der Hochschule Osnabrück neue Formate ausprobiert werden, die von sehr engagierten Lehrenden eingebracht und von der Hochschulleitung unterstützt werden. Die Gutachter sind sich einig, dass von den Erfahrungen, die in Osnabrück gemacht werden, Hochschulen deutschlandweit profitieren können. Die Hochschulleitung hat dieses Potential erkannt, sodass das Angebot schon vor Auslauf der Hochschulpaktmittel verstetigt wurde.

In Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen sehen die Gutachter noch Anpassungsbedarf. Sie schließen sich den Studiengangsverantwortlichen an, dass ein Erfolgsfaktor des Studienkon-



zepts die vergleichsweise homogene Gruppe in Bezug auf Vorbildung und demographische Umstände ist. Weiterhin baut das berufs begleitende Studium auf dem Wissen und den Kompetenzen einer vorherigen praktischen Ausbildung auf. Die Gutachter bitten daher um weitere Erläuterung, wie Studierende mit einer Berufsausbildung außerhalb der Metallberufe im Studium zurecht kommen. Am Beispiel einer Studierenden mit einer Ausbildung in der Intensivpflege legt die Studiengangskordinatorin das gut funktionierende Beratungskonzept dar. So gibt es im Vorfeld der Bewerbungsfrist Infoveranstaltungen und ein Schnupperstudium. Außerdem werden die Studierenden bei der Suche nach einem Platz für die praktische Ausbildung unterstützt. Da die Vorbildung im Studium eine so zentrale Rolle spielt, ist den Gutachtern die Ausnahmeregelung (§ 8 ZZO), nach der in Ausnahmefällen auf die praktische Ausbildung ganz oder teilweise verzichtet werden kann, nicht erklärlich. Nach Auskunft der Hochschule wurde die Ausnahmeregelung (§ 8 ZZO) aufgenommen, um Studierbarkeitshürden abzubauen. In der gelebten Praxis wurde allerdings von der Ausnahmeregel kein Gebrauch gemacht. Daher sprechen sich die Gutachter deutlich für eine Anpassung der ZZO an die Entscheidungspraxis aus.

Kurz wurde der Titel des Studiengangs thematisiert, da hier vor allem Maschinenbauer\*innen ausgebildet werden. Die Hochschule erklärt, dass der Doppelname „Ingenieurwesen – Maschinenbau“ dazu dient, den berufs begleitenden Studiengang deutlich von der grundständigen Variante abzugrenzen. Dies ist unter anderem aus technischer und studienalltäglicher Sicht nötig. Dem können sich die Gutachter anschließen. Trotzdem empfehlen sie, eine Anpassung des Titels zu überdenken, sodass der Maschinenbau auch im Titel zentral ist.

Weiterhin ausführlich wurde die Reduktion des Arbeitsaufwands für einen ECTS-Punkt von 30 auf 25 Stunden (vgl. § 1 BPO) besprochen. Die Hochschule gibt an, dass die Gründe dafür in den Besonderheiten des berufs begleitenden Studiums liegen. So haben Workloaderhebungen ergeben, dass 25 Stunden das sind, was die Studierenden sinnvoll neben ihrer Berufstätigkeit leisten können. Gleichzeitig zeigen die Erfahrungen, dass die berufs begleitend Studierenden aufgrund ihrer Berufserfahrung, des höheren Alters und der hohen Motivation effektiver studieren. Um das noch zu befördern, werden in den ersten Semestern zusätzlich Veranstaltungen zum Selbst- und Zeitmanagement angeboten. Ferner wird das Selbststudium durch Übungsaufgaben und Tutorien begleitet. Diese Angebote werden von den Studierenden als sehr hilfreich wahrgenommen. Die Gutachter können bestätigen, dass mit der Reduktion der Stundenzahl kein Qualitätsverlust im Studium einhergeht. Im Gegensatz zum grundständigen Bachelor wird nicht weniger Inhalt vermittelt, sondern die Art der Wissensvermittlung ist eine andere. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass die Modulabschlussprüfungen beider Studiengänge oft identisch sind.

Nach diesen zusätzlichen Erläuterungen können die Gutachter bestätigen, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Qualifikationsziele

adäquat aufgebaut ist. Die Änderungen im Curriculum und die Einführung der neuen Vertiefungsrichtung unterstützen die Gutachter vorbehaltlos. Auf Aktenlage waren die Gutachter lediglich unsicher, ob bei einer Aufnahmekapazität von 26 Studierenden alle Richtungen immer angeboten werden können. Nach Auskunft der Studiengangsverantwortlichen wird die Vertiefungsrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“, in jedem Jahr angeboten, während die anderen Richtungen je nach Bedarf (mind. 5 Studierende) zustande kommen. Lehrende und Studierende konnten aber überzeugend darlegen, dass daneben flexible Lösungen möglich sind, wie das Beispiel der Vertiefung „Ingenieurpädagogik“ zeigt. Die Gutachter heben in diesem Zusammenhang die hohe Motivation der Lehrenden hervor.

Die Gutachter bescheinigen außerdem, dass die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, verliehener Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das jeweilige Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind. Sie stellen fest, dass vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen und Praxisanteile vorgesehen sind. Durch die Wahl eines Schwerpunkts werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet. Beim Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass sie aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Die Abschlussphase ist so gestaltet, dass in vorherigen Semestern erworbene Kompetenzen vertieft und ergänzt werden, sodass die Studierenden bei ihrem Übergang in andere, ingenieurmäßige Tätigkeiten begleitet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Ausnahmeregelung (§ 8 ZZO), nach der in Ausnahmefällen auf die praktische Ausbildung ganz oder teilweise als Zugangsvoraussetzung verzichtet werden kann, ist zu streichen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wäre wünschenswert zu diskutieren, ob eine Anpassung des Studiengangstitels praktikabel wäre.

### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Internationalisierung ist an der Hochschule Osnabrück ein Querschnittsthema. Internationale Aktivitäten finden somit in allen Organisationseinheiten, in allen Handlungsfeldern und in allen Entwicklungsfeldern der Hochschule ihren Platz (vgl. SB S. 14). Der Bachelorstudiengang bietet grundsätzlich die Möglichkeit, einen Teil des Studiums an einer der 70 internationalen Partner-

hochschulen der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik (IuI) zu absolvieren (vgl. Anlage 9.1.1 S. 19–21). Gemäß § 11 APO erfolgt sowohl die Anerkennung von hochschulischen Leistungen als auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen auf Antrag (vgl. 1.7 in diesem Dokument). Die Studierenden werden durch das International Faculty Office (IFO) und das Center for International Mobility (CIM) unterstützt.<sup>3</sup> Somit ist ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule durch die äußeren Rahmenbedingungen und die Studienstruktur, die nur ein Modul vorsieht, das länger als ein Semester andauern, ohne Zeitverlust möglich.

Die Hochschule gibt an, dass sich in den vergangenen Jahren gezeigt habe, dass in berufs begleitenden Studiengängen die Möglichkeiten insbesondere für längere Auslandsaufenthalte durch Beruf und Familie begrenzt seien (vgl. SB S. 14). Internationale Erfahrungen lassen sich aber auch in kürzeren Zeitabschnitten (z. B. Summer Universities, internationale Projektwochen und Praktika) sammeln.

Um die Mobilität und Internationalität der Studierenden weiter zu befördern, ist das Thema Internationalisierung von besonderer Relevanz. So sind das globalisierte Wirtschaftssystem mit internationaler Verflechtung von Produktionsprozessen maschinenbaulicher Erzeugnisse und das vernetzte, transnationale Denken Teil des Curriculums. Dabei werden regionale, nationale und internationale Kontexte miteinander in Beziehung gesetzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Bachelorstudiengang INGflex finden die Gutachter geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der Studierendenmobilität vor. Ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ist ohne Zeitverlust möglich. Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung sind ebenfalls für die Mobilität förderlich. Die Gutachter begrüßen es, dass eine zentrale Mitarbeiterin in der Fakultät für den Bereich Mobilität zuständig ist. Somit sind Vergleichbarkeit und zuverlässige Prozesse gewährleistet. Weiterhin befürworten die Gutachter alternative Angebote wie das European Project Semester<sup>4</sup> oder die zwei- bis vierwöchigen Summer Universities. Außerdem loben sie, dass internationales Denken und Handeln ein Qualifikationsziel ist (vgl. 2.2.1 in diesem Dokument). Internationale Themen werden in die Lehrveranstaltungen eingeflochten und so wird aufgezeigt, welche Rolle interkulturelle Kompetenzen und internationale Erfahrungen in einer globalisierten Welt auch in regionalen Betrieben spielen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

---

<sup>3</sup> Homepage für Internationales: <https://www.hs-osnabrueck.de/studium/studienangebot/internationales/outgoing/#c29878>.

<sup>4</sup> Näheres dazu unter: <https://www.hs-osnabrueck.de/en/study/study-offerings/international/international-courses-and-programs/european-project-semester-eps/>.

### 2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### Sachstand

Der Studiengang wird aktuell von 13 Professoren und einem Honorarprofessor, vier Lehrkräften für besondere Aufgaben und 13 Lehrbeauftragten verwirklicht (vgl. Anlage 9.1.3 & 9.1.5). Die Professoren werden in den Laboren durch wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen unterstützt, die in der Regel über einen Hochschulabschluss in den entsprechenden Fachdisziplinen verfügen (vgl. Anlage 9.1.6). Ihre Aufgabe ist neben der Unterstützung bei Praktika und Abschlussarbeiten auch die Beteiligung in Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Zudem werden die Studierenden des berufsbegleitenden Studiengangs durch eine Studiengangkoordination unterstützt (vgl. SB S. 15). Die bis zum Ende der nächsten Akkreditierungsfrist eintretenden Stellenveränderungen innerhalb des Studienganges sind der Anlage 9.1.4 zu entnehmen.

Die Hochschule Osnabrück verfügt über ein systematisches Auswahlverfahren des Lehrpersonals auf Grundlagen des NHG (vgl. SB S. 15). Die Berufungen werden durch den Geschäftsbereich Personalmanagement koordiniert und durch eine Berufungsbeauftragte zentral begleitet und kontinuierlich weiterentwickelt. Grundlage dafür ist die Berufungsordnung (vgl. Anlage 6.1).

Die Hochschule ergreift Maßnahmen der Personalqualifizierung im Rahmen der hochschuldidaktischen Weiterbildung (vgl. SB S. 15). Die akademische Personalentwicklung konzipiert und organisiert die didaktischen Weiterbildungsangebote für Lehrende und Mitarbeiter\*innen, die mit Aufgaben in der Lehre oder der Beratung von Studierenden befasst sind. Kernstücke sind die Zertifikatsangebote PROFHOS und WIMOS.<sup>5</sup> PROFHOS richtet sich an neu berufene Professor\*innen und bietet über einen Zeitraum von zwei Jahren neben didaktischen Weiterbildungsangeboten ein kollegiales Gruppencoaching und kollegiale Hospitation. WIMHOS bietet seit 2012 ein vergleichbares Angebot für wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen. Darüber hinaus gibt es ein umfangreiches offenes didaktisches Workshop-Angebot, das allen hauptamtlichen Lehrenden und Lehrbeauftragten offensteht.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Gutachtern fiel bei der Durchsicht der Unterlagen auf, dass Publikationen weiter in der Vergangenheit liegen, weshalb der Eindruck entstand, dass die Lehrenden nicht (mehr) in der Forschung aktiv sind. Dazu erklärt die Hochschule, dass es sich um veraltete Lebensläufe handelte, und legte kurz die aktuellen Forschungsprojekte dar (vgl. 2.2.3.1 in diesem Dokument). Außerdem verweisen die Dozierenden darauf, dass Forschung, die im Auftrag von Unternehmen stattfindet, selten publiziert wird (Geheimhaltungspflicht). Mit diesen neuen Informationen kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und

---

<sup>5</sup> Näheres dazu unter: <https://www.hs-osnabrueck.de/wir/organisation/organisationseinheiten/personalentwicklung/#c5173203>.

methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist gegeben, da die Lehre insbesondere durch die hauptberuflich tätigen Professor\*innen an der Fakultät umgesetzt wird. Alle Lehrpersonen sind durch ihre wissenschaftliche und praktische Auseinandersetzung mit dem Studiengegenstand fachlich und inhaltlich versiert. Aufgrund langjähriger Lehrerfahrungen verfügen die Dozierenden zudem über methodisch-didaktische Erfahrungen. Die dargelegten Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung erweisen sich demnach als funktional. Die Gutachter attestieren, dass die aufgelisteten Stellenveränderungen im Akkreditierungszeitraum keine Beeinträchtigung für den Studienbetrieb darstellen. Insgesamt betonen die Gutachter mehrfach, wie engagiert und harmonisch das Kollegium agiert und damit zum Gelingen des Studiengangs beiträgt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Der Fakultät Iul stehen insgesamt 51 Vorlesungs- und Seminarräume unterschiedlicher Größe und Ausstattung am Campus Westerberg zu Verfügung (vgl. Anlage 9.1.6). Im Einzelnen handelt es sich dabei um: 9 Vorlesungs- und Seminarräume (bis zu 50 Plätze), 23 Hörsäle (bis zu 88 Plätze), ein Hörsaal (über 100 Plätze), 16 Poolräume (bis zu 25 Plätze) und 2 Multimedia-/Sprachlabore (bis zu 20 Plätze). Für Studierende mit Behinderung stehen im Bedarfsfall ausreichend Hörsäle, Labore und Seminarräume zur Verfügung, die über Fahrstühle oder Rampen zu erreichen sind.

Die Hörsäle und Seminarräume verfügen über modernste technische Ausstattungen (Beamer, Netzwerkanschlüsse, Soundanlagen etc.). Außerdem unterhält die Fakultät Iul insgesamt 47 Labore, die zu 15 Laborbereichen zusammengefasst sind.<sup>6</sup> Vier Laborbereiche (Fahrzeugtechnik, Produktentwicklung und CAE, Produktionstechnik und Thermische Energietechnik und Strömungsmaschinen) mit insgesamt 16 Laboren sind dem Studienbereich Maschinenbau zugeordnet. Den Studierenden stehen auf dem Campus Westerberg verschiedenste Lernlandschaften und Selbstlernzonen zur Verfügung. Die berufsbegleitenden Studierenden können die Selbstlernzonen und Poolräume für ihre Treffen auch außerhalb der Präsenztage nutzen.

Die Studierenden und Lehrenden des Bachelorstudiengangs INGflex können die 2015 neu eröffnete Zentralbibliothek am Campus Westerberg nutzen, welche die Bestände der Hochschule

---

<sup>6</sup> Weitere Informationen zu den Laboren: <https://www.hs-osnabrueck.de/wir/fakultaeten/iui/forschung/labore/>.

Osnabrück und der Universität Osnabrück unter ihrem Dach vereint (vgl. SB S. 17). Zudem gibt es an den Standorten Osnabrück-Haste und Lingen (Ems) zwei Teilbibliotheken.

Die Studierbarkeit wird durch eine angemessene IT-Infrastruktur gewährleistet und unterstützt (vgl. SB S. 16). Den Studierenden steht in allen Räumen der Hochschule Osnabrück ein drahtloser Internetzugang über eduroam zur Verfügung. Die Arbeitsplätze in den Rechnerräumen in den Laboren sind vollständig vernetzt und internetfähig. Dienste wie File- und Rechen-Service, E-Mail und Back-up werden auf zentralen Serversystemen vorgehalten. Für den Austausch von Dateien im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Projektarbeiten der Studiengänge steht das hochschuleigene File Sync & Share System auf Basis von NetCase zur Verfügung. Zusätzlich stehen für allgemeine Internetrecherchen zahlreiche PCs in der Bibliothek bereit. Alle Studierenden an der Hochschule Osnabrück erhalten bei ihrer Immatrikulation automatisch ein Login für das hochschulweite Campusmanagementsystem OSCA, das den Student-Life-Cycle der Studierenden (von der Studienplatzbewerbung über den Studienverlauf bis hin zur Exmatrikulation) digital abbildet.

Die Hochschule bietet weiterhin breite Angebote zum elektronischen Lernen mit dem e-Learning Competence Center (eLCC) an (vgl. SB S. 17). Zentrale Ziele des eLCC sind die Schaffung von Support-Strukturen für eine nachhaltige Integration digitaler Medien in die Lehre, eine Verbesserung der Studienbedingungen insgesamt und eine Unterstützung und Förderung der Lernprozesse für den\*die Einzelne\*n.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ressourcenausstattung ist nach Aussage der Gutachter überdurchschnittlich und auch auf die Bedürfnisse der Teilzeitstudierenden zugeschnitten. Neben dem ausführlichen Bibliotheksangebot überzeugt vor allem die IT-Infrastruktur, die in der Corona-Zeit weiter ausgebaut wurde. Die Labore sind modern ausgestattet und werden in vollem Umfang in der Lehre eingesetzt, wie der virtuelle Rundgang durch den Fachbereich zeigte. Am Beispiel der Thermodynamik wurde vorgestellt, welchen Mehrwert die praktische Anwendung des theoretischen Wissens für den Erfolg der Studierenden hat. Weiterhin belegen die Labore nach Ansicht der Gutachter, wie zukunftsorientiert der Studiengang ausgerichtet ist. Während der Corona-Pandemie wurden die Labore ohne Unterbrechung unter Beachtung der Hygienemaßnahmen abgehalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### 2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

#### **Sachstand**

Die Prüfungsmodalitäten ergeben sich aus § 2–10 APO, § 3–5 BPO und § 2 SO für den Bachelorstudiengang INGflex. Mithilfe der Prüfungen wird festgestellt, ob die in den Modulen beschriebenen Qualifikationsziele als Teil des Gesamtqualifikationsprofils des Studiengangs erreicht wurden. Als Prüfungsformen sind Klausur, Hausarbeit, Projektbericht, mündliche Prüfung, experimentelle Arbeit, Praxisbericht, Bachelorarbeit und Kolloquium vorgesehen (vgl. MH/SO Anlage 1).

Die Module des Bachelorstudiengangs werden i.d.R. mit nur einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen. In fünf Modulen von 31 Modulen sind zwei Prüfungsleistungen (Klausur und Hausarbeit, Bachelorarbeit und Kolloquium) vorgesehen (in der Vertiefungsrichtung „Produktmanagement“ nur in vier Modulen). Es ist jeweils geregelt, wie sich die Gesamtnote berechnet. In weiteren fünf Modulen (in der Vertiefungsrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ in sechs Modulen) ist neben der benoteten Prüfungsleistung eine zusätzliche unbenotete (Experimentelle Arbeit, Projektbericht) vorgesehen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Prüfungen und Prüfungsarten modulbezogen und kompetenzorientiert sind und eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen (vgl. Anlage 2.5: Leitfaden Kompetenzorientiertes Prüfen). Wie in den Ingenieurwissenschaften üblich, ist die Klausur die häufigste Prüfungsform. Die Gutachter begrüßen es daher sehr, dass daneben Hausarbeiten, Projekt- und Praxisberichte sowie eine mündliche Prüfung vorgesehen sind, sodass es ein heterogenes Prüfungsangebot gibt. Die Studierenden schätzen ebenfalls die verschiedenen Prüfungsformen. Eine permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen sind durch die Maßnahmen des Qualitätsmanagements an der Hochschule Osnabrück und die fachspezifischen Maßnahmen sichergestellt (vgl. 2.2.4 in diesem Dokument). Die wenigen Modulteilprüfungen, die besonders im Bereich Konstruktion und Computer Aided Design angesiedelt sind, sind nach Angabe der Gutachter nachvollziehbar didaktisch begründet. Anhand von Beispielprüfungen für das Modul „Konstruktion 2“, die im Rahmen der Begehung vorgelegt wurden, konnte dargelegt werden, dass jeweils unterschiedliche Kompetenzen adressiert werden. So handelt es sich bei der Hausarbeit um eine semesterbegleitende Anwendungsaufgabe, während in der Klausur das theoretische Wissen abgefragt und kontextualisiert wird. Die Studierenden gaben an, dass die Mischung aus semesterbegleitenden Terminen, die sukzessive auf die Abschlussprüfung vorbereiten und zu denen es regelmäßig Feedback gibt, und der Klausur sehr zielführend ist. Außerdem bestätigen sie, dass der Arbeits- und Prüfungsaufwand in allen Modulen vergleichbar ist. Die unbenoteten Prüfungsleistungen sind, so die Gutachter, ebenfalls nachvollziehbar didaktisch begründet: Als Ergänzung

zu den Vorlesungen sind Laborpraktika oder Übungen vorgesehen, in denen experimentelle Arbeiten angefertigt werden. Da das Nebeneinander von theoretischen und praktischen Prüfungen im Fach Maschinenbau weit verbreitet ist und sich bewährt hat, stimmen die Gutachter dem zu.

Lediglich beim Thema Wiederholungsprüfung sehen die Gutachter Verbesserungspotential. Während die Lehrenden versicherten, dass entsprechende Termine flexibel vereinbart werden können, berichteten die Studierenden, dass es von der Entscheidung einzelner Dozierender abhängt, ob die Prüfung zeitnah, im nächsten Prüfungszeitraum oder sogar erst nach einem Jahr angeboten wird. Daraus können sich erhebliche Verzögerungen im Studienablauf ergeben. § 18 Abs. 1 der APO legt allerdings fest, dass eine Wiederholungsprüfung „spätestens innerhalb des auf den misslungenen Versuch folgenden Prüfungszeitraums“ abzulegen ist. Ausnahmen davon können von den Studierenden im Studiendekanat beantragt werden. Die Gutachter halten die Regelung der APO für sehr praktikabel und sprechen sich für deren konsequente Durchführung aus, sodass den Studierenden spätestens im folgenden Prüfungszeitraum ein Wiederholungstermin angeboten wird. Damit wird der Abstand zwischen Lehrveranstaltung und Prüfung nicht zu groß und das Studium in Regelstudienzeit ist nicht in Gefahr ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter regen an, die Regelung zu Wiederholungsfristen von Prüfungen, die sich in § 18 Abs. 1 APO finden, konsequent anzuwenden.

### **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit sind an der Hochschule Osnabrück folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. SB S. 18–22):

- Der fachliche Schwierigkeitsgrad der Module im ersten Semester ist so gewählt, dass den Studierenden ein nahtloser Übergang an die Hochschule gelingt. Außerdem bietet das extracurriculare Angebot des Mathematischen Vorseminesters (vgl. Anlage 8.2) die Chance, den Einstieg ins Studium zu erleichtern und sich schrittweise an das hochschulische Lernen in berufsbegleitender Form zu gewöhnen.
- Jedes Modul weist mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte auf. Pro Semester sind im berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang 20 ECTS-Leistungspunkte und i.d.R. nicht mehr als



vier Prüfungen vorgesehen. Alle Module können innerhalb eines Semesters bzw. im Fall des Moduls „Praxisphase INGflex“ innerhalb eines Jahres absolviert werden.

- Der durchschnittliche Arbeitsaufwand ist angemessen. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Evaluationen zu den Lehrveranstaltungen überprüft (siehe Anlagen 6.2).
- Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird u.a. dadurch gewährleistet, dass durch die Studienplanerstellung im Block Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen garantiert wird (vgl. Anlage 9.1.2). Die Lehrveranstaltungen und der dreiwöchige Prüfungszeitraum am Ende jedes Semesters an der Hochschule Osnabrück werden frühzeitig vor Veranstaltungsbeginn geplant und veröffentlicht.
- Die Hochschule Osnabrück verfügt über ein umfangreiches überfachliches, fachliches und studiengangsspezifisches Beratungs- und Betreuungsangebot (vgl. Anlage 2.6).

Aufgrund der Länge des berufsbegleitenden Studiengangs lagen zum Zeitpunkt der Begutachtung noch keine Abschlussquoten vor. Die Hochschule kann aber bereits erfolgreiche Absolvent\*innen vorweisen, die beim Studienstart in ein höheres Semester eingestuft wurden (vgl. 4.1 in diesem Dokument).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insgesamt wird von den Gutachtern bestätigt, dass die Studierbarkeit in Regelstudienzeit gewährleistet ist. An der Hochschule sind Maßnahmen implementiert, die eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung im Studiengangskonzept sicherstellen (vgl. 2.2.4 in diesem Dokument). Die Prüfungsbelastung wird von den Studierenden als angemessen wahrgenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung und vor allem der Workload in der Prüfungszeit ist nach Aussage der Studierenden transparent. Die Gutachter begrüßen die zusätzlichen Gesprächsangebote in Form von Feedbackgesprächen in den Lehrveranstaltungen. Außerdem loben sie, wie intensiv die Beratung schon vor der Immatrikulation ist. Das Gespräch mit den Studierenden ergab jedoch, dass Informationen, die den Studienablauf betreffen, noch besser kommuniziert werden könnten (vgl. 2.2.4 in diesem Dokument).

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang. Im Durchschnitt werden 20 ECTS-Leistungspunkte pro Semester studiert. Bei der Entwicklung des Studiengangs wurde darauf geachtet, dass das Studienprogramm berufsbegleitend absolviert werden kann, ohne die

Arbeitszeiten nennenswert einzuschränken (vgl. SB S. 19). Außerdem ist ein hoher Präsenzanteil vorgesehen. Dozierendengebundene Lehrveranstaltungen sollen einen nur unwesentlich geringeren Umfang als in grundständigen Studiengängen haben. Es hat sich als günstig erwiesen, dass ein Semester im berufsbegleitenden Studiengang mit einer Blockwoche mit 40 Unterrichtsstunden beginnt (vgl. Anlage 9.1.2). Es folgen Lehrveranstaltungen alle 14 Tage am Freitagnachmittag mit sechs Unterrichtsstunden und am Samstag ganztags mit 10 Unterrichtsstunden. Nach insgesamt 10 Wochenenden mit Lehrveranstaltungen folgt die drei-wöchige Prüfungsphase.

Die besonderen Bedürfnisse der heterogenen Studierendenschaft wurden erkannt. Um einen möglichst reibungslosen Einstieg aus dem Beruf an die Hochschule zu erreichen, wird vor Aufnahme des Studiums empfohlen, das Mathematische Vorsemester zu besuchen. Während des Studiums werden die Studierenden durch die Gestaltung des Curriculums langsam an die Herausforderungen des Lernprozesses herangeführt (vgl. SB S. 11). Daher werden in den ersten Semestern neben Fächern aus dem Grundlagenbereich des Maschinenbaus zwei überfachliche Module angeboten. Ebenso ist die Prüfungsbelastung durch Klausuren in den ersten drei Semestern niedrig gehalten.

Die Berufstätigkeit muss zum Beginn des Studiums nachgewiesen werden (§ 2 ZZ0). Ein Ende des Beschäftigungsverhältnisses während des Studiums führt jedoch nicht zu einer Exmatrikulation. Die Studierenden suchen sich in diesen Fällen, bei Bedarf unterstützt von der Hochschule, eine\*n neue\*n Arbeitgeber\*in und setzen das Studium ohne Zeitverlust fort.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter bestätigen, dass sowohl die Kenntnisse aus der praktischen Ausbildung vor dem Studium als auch der studiumsbegleitenden Berufstätigkeit elementarer Bestandteil des Studiengangs sind. Beide werden von den Studiengangverantwortlichen und den Gutachtern in gleicher Weise als zentrale Erfolgsfaktoren bewertet. Themen und Erfahrungen der beruflichen Tätigkeit werden z.B. im Projektmodul und der Abschlussarbeit aufgegriffen. Daneben wird in den einzelnen Lehrveranstaltungen auf die Erfahrung der Studierenden zurückgegriffen und Beispiele aus ihrer Berufswelt diskutiert. Einen weiteren Vorteil des berufsbegleitenden Modells sehen die Studierenden darin, dass sie sich mit Kolleg\*innen über die Inhalte des Studiums austauschen können, um ein tieferes Verständnis zu erzielen. Durch die Blockveranstaltungen ist das Studium so organisiert, dass es neben einer Berufstätigkeit absolviert werden kann. Daher wird den Besonderheiten des berufsbegleitenden Profils in hervorragender Weise Rechnung getragen, wie die Gutachter feststellen können. An dieser Stelle heben sie nochmals die vorbildliche Durchlässigkeit des Bildungssystems hervor, die dazu führt, dass Fachkräfte, die im Beruf stehen, sich weiter qualifizieren können. Schon während des Studiums, so geben die

Studierenden an, ändert sich ihre Rolle im Unternehmen und ein erfolgreicher Abschluss geht in vielen Fällen mit einem finanziellen Mehrwert einher.

Die Hochschule hat aus Sicht der Gutachtergruppe effektive Rahmenbedingungen geschaffen, die eine gute Studienorganisation und Studienerfolg ermöglichen. Die spezifische Zielgruppe des Studiengangs ist klar umrissen und es existieren spezifische Beratungsangebote. Als besonders gelungen sehen die Gutachter die strukturierte Eingangsberatung und die Förderung der Studierenden zu Beginn des Studiums an. So zeigt sich gerade am Anfang des Studiums die unterschiedliche Vorbildung der Studierenden. Die Studieneingangsphase, die bereits mit dem Mathematischen Vorsemester beginnt, zeichnet sich durch eine intensive Betreuung der Studierenden aus. Da die Studierenden angeben, dass die Unterschiede ab dem 2. Semester nicht mehr wahrnehmbar sind, können die Maßnahmen als erfolgreich bezeichnet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang Ingenieurwesen – Maschinenbau ist an der Fakultät Iul angesiedelt. Die Fakultät ist mit 36 laufenden Projekten die forschungsstärkste der Hochschule Osnabrück und zeichnet sich durch enge Forschungs Kooperationen mit regionalen und international tätigen Unternehmen aus. Eine Darstellung der aktuellen Forschungsprojekte findet sich in Anlage 9.1.1. Durch die rege Teilnahme der Lehrenden an nationalen und internationalen Kongressen erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene (vgl. Anlage 9.1.5.). Die Ergebnisse der Forschung finden direkten Eingang in das Curriculum.

Das Studium orientiert sich inhaltlich an dem regulären Bachelor „Maschinenbau“ an der Hochschule Osnabrück und ist strukturell an die Bedürfnisse berufstätiger Studierender angepasst. Das Fach wird in seiner Breite und Vielfalt dargestellt. Es werden sowohl unterschiedliche fachbezogene Referenzsysteme als auch überfachliche Fragestellungen in den Blick genommen. Aktuell wird in Vorbereitung auf die Clusterakkreditierung aller Ingenieurstudiengänge an der Hochschule Osnabrück (2025) das Curriculum nochmal kritisch geprüft und angepasst. Von den Veränderungen wird auch der hier zu begutachtende Studiengang profitieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Laut Aussage der Gutachter ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Das Curriculum spiegelt den aktuellen fachlichen Diskurs wider. Es wurde überzeugend dargelegt, dass wissenschaftliche Theorien und Methoden reflektiert werden. Traditionell sind in Osnabrück bedingt durch die Industrie in der Region die Bereiche Karosserieentwicklung und Fahrwerktechnik stark vertreten. Daneben werden aktuelle Themen wie autonomes Fahren und Elektromobilität bearbeitet, die sich an den Bedürfnissen der Studierenden und der sich verändernden Arbeitswelt orientieren. Außerdem bringen die Studierenden häufig moderne Fragestellungen aus ihrem Berufsalltag mit und diese werden von den Dozierenden aufgegriffen. Dieser Austausch ist in einem berufsbegleitenden Studiengang besonders fruchtbar, da alle Studierenden über relevante Berufserfahrung verfügen, die sie miteinander teilen und diskutieren können. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, sich selbstständig den neusten Forschungsstand zu erarbeiten und in ihr Berufsleben zu integrieren. Darüber hinaus ist durch die sehr gute Vernetzung an der Hochschule und mit Praxisvertreter\*innen in der Region sichergestellt, dass kontinuierliche fachliche und didaktische Anpassungen stattfinden. Die vorgesehenen methodisch-didaktischen Ansätze schätzen die Gutachter als vielfältig ein. Die Vermittlungsformate sind auf den Austausch mit den Studierenden ausgelegt.

Die Gutachter sind erfreut zu hören, dass die Hochschule Osnabrück vorsieht, Lehrende auf Antrag von bis zu 50 % ihres Deputats (9 SWS) zu entbinden, um Forschungsprojekte zu betreiben. Diese Möglichkeit nehmen einige der am Studiengang beteiligten Lehrenden wahr. Somit fließen erhebliche Forschungsmittel in die Labore, die für Forschung und Lehre genutzt werden. Die Ergebnisse der Forschung fließen wiederum in die Lehrveranstaltungen ein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

#### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang ist in das Qualitätsmanagement der Hochschule Osnabrück eingebunden, das verschiedene Evaluationsinstrumente enthält, die einen kontinuierlichen Verbesserungszyklus ermöglichen. Zum einen nutzt die Hochschule den Studienerfolgsmonitor (vgl. SB,

S. 23) im OSCA-Portal (=Osnabrücker Campus Aktivitäten). Dieser erfasst Kennzahlen im Bereich Studium und Lehre und besonders Daten zur Messung des Studienerfolgs (vgl. Anlagen 7.1). Zum Zweiten werden Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt. Basis der Lehrevaluation ist die „Ordnung für die studentische Evaluation von Studium und Lehre“ (vgl. Anlage 6.2.1). Ergänzend zu dieser Ordnung liegt eine zentrale Verfahrensbeschreibung vor (vgl. Anlage 6.2.2). Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation aus dem Sommersemester 2019 wurden beigefügt (vgl. Anlage 7.3). Zum dritten nimmt die Hochschule Osnabrück alle drei Jahre an der CHE-QUEST Studierendenbefragung teil (vgl. SB S. 23). Außerdem werden Befragungen in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Zentrum für Hochschulforschung der Universität Kassel (INCHER-Kassel) durchgeführt.

Zusätzlich sind fakultätsspezifische Befragungen an der Fakultät Iul vorgesehen. Im Wintersemester 2019/20 fand eine Studierendenbefragung für den berufsbegleitenden Studiengang statt (vgl. Anlage 7.4). Diese ergab zusammengefasst folgende Ergebnisse:

- Das Mathematische Vorsemester, die Mathematik-Tutorien online und in Präsenz wurden als sehr hilfreich befunden.
- Die Lehrenden gehen aufgeschlossen auf Fragen ein, bieten eine gute Begleitung und Betreuung. Die gute Beratung wurde besonders hervorgehoben.
- Theorie und Praxis werden gut verbunden.
- Als besondere Herausforderung sahen die Studierenden das Zeitmanagement zwischen Studium, Beruf und Privatleben und die Planung des Selbststudiums. Als Reaktion darauf wurden in das Modul „Kommunikation und wissenschaftliches Arbeiten“ in Kooperation mit dem Learning Center die Themen Zeitmanagement, Lernstrategien sowie Besonderheiten des Studieneinstiegs integriert.
- Wünschenswert wäre, im Einzelfall mehr Unterstützung bei den Projekten zu erhalten, die Projektphase für die Planung mit den Unternehmen bereits im vorherigen Semester für eine frühzeitigere Planung anzukündigen und über die Rahmenbedingungen zu informieren.

Darüber hinaus finden regelmäßig Dienstbesprechungen der Studienbereiche und Arbeitsgemeinschaften zu einzelnen Modulclustern oder zu Querschnittsthemen wie Internationalisierung statt. Auf Ebene des Studiengangs treffen sich zudem die Lehrenden regelmäßig.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter stellen fest, dass die Studierenden im berufsbegleitenden Modell sehr gefordert sind. Es ist ein hohes Maß an Eigeninitiative nötig, über das die anwesenden Studierenden in hervorragender Weise verfügen. Die große Motivation und die Berufserfahrungen helfen den Studierenden, Herausforderungen strukturiert und effizient zu bewältigen. Die kleinen Kohorten

garantieren außerdem ein maßgeschneidertes Betreuungs- und Studiengangskonzept für die Studienanfänger\*innen. Dies gilt besonders für diejenigen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung durch eine Berufsausbildung erworben haben und damit zum Studienstart mit Schwierigkeiten konfrontiert sein können. Dazu zählt das Mathematische Vorseмester, die Tutorien und der vergleichsweise hohe Anteil von Präsenzstudium.

Weiterhin kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass die Hochschule Osnabrück adäquate Formen eines kontinuierlichen Monitorings der Studiengänge zum Zwecke der Sicherung des Studienerfolgs bereithält. Verschiedene Erhebungen (z.B. Lehrveranstaltungsevaluationen) finden regelmäßig und nach transparenten Maßstäben statt. Nach dem Gespräch mit den Studierenden und Absolvent\*innen kann bestätigt werden, dass die Ergebnisse kommuniziert und daraus entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden. Daneben berichten Lehrende und Studierende von persönlichen Gesprächen über die Studienqualität, die von beiden Seiten aktiv angegangen werden, gerade wenn die kleinen Gruppen eine Evaluation unmöglich machen. Ein weiterer Vorteil ist die Position der Studiengangskoordination, die außerhalb des Lehrveranstaltungskontextes als Ansprechpartner\*in und bei Bedarf als Vermittler\*in zur Verfügung steht.

Dennoch wurde bei dem Gespräch mit den Studierenden deutlich, dass es in der Vergangenheit zu Kommunikationsschwierigkeiten kam und Informationen die Studierenden erst mit Verzögerung erreichten. Als Beispiele wurden die Wahl des Schwerpunkts und der Themen für die Projektarbeit genannt. Die Studierenden versicherten, dass sie in solchen Fällen immer auf offene Ohren gestoßen sind und am Ende alle Probleme ohne Zeitverlust gelöst wurden. Die im vergangenen Akkreditierungszeitraum erfolgten Änderungen und Weiterentwicklungen des Studiengangs zeigen auch, dass nachhaltige Lösungen gefunden wurden. Trotzdem kommt es in solchen Fällen für die Studierenden zu einer zusätzlichen Belastung. Diese zusätzliche Belastung sehen die Gutachter im berufsbegleitenden Studiengang, in dem die Studierenden ohnehin doppelt ausgelastet sind, kritisch. Neben der Kommunikation der Studierenden untereinander (vgl. 2.2.1 in diesem Dokument) könnte nach Meinung der Gutachter daher insgesamt der Austausch aller Beteiligten in Bezug auf Fragen des Studienablaufs intensiviert werden, um die aktive Gestaltbarkeit des Studienablaufs noch zu befördern.

In diesem Zusammenhang stellten die Gutachter ebenfalls fest, dass das Feedback der Studierenden zwar in die Überarbeitung des Studiengangskonzepts eingeflossen ist, sie aber nicht weitergehend an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt wurden. Auch scheint das Bewusstsein für das demokratische System Hochschule, Rechte und Pflichten der Studierenden und verschiedene Formen der studentischen Beteiligung im Studiengang im Allgemeinen eher weniger stark ausgeprägt zu sein. Ein solches gesteigertes Bewusstsein für die akademische Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der besonderen Interessen und Bedingungen der berufsbegleitenden Studierenden herzustellen, sollte, so die Gutachter, zu den Zukunftsaufgaben

der Hochschule gehören. Gemeinsam könnten unter Beteiligung aller Statusgruppen die Rolle der Studierenden an der und für die Hochschule reflektiert und auf dieser Grundlage Konzepte für eine aktivere Beteiligung der Studierenden erarbeitet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wäre wünschenswert, den Informationsfluss zu Themen des Studienablaufs (z.B. Aufbau des Studiums, selbstgestaltetes Studium, Abweichungen vom Studienplan, etc.) insgesamt zu erhöhen.
- Die Gutachter empfehlen, zukünftig die verschiedenen Formen der akademischen Selbstverwaltung und vor allem die aktive Mitgestaltung der Hochschule auch durch die berufsbegleitenden Studierenden expliziter zu adressieren.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule Osnabrück setzt sich nachhaltig für die Gleichstellung zwischen den Geschlechtern ein. Grundlage der Gleichstellungsarbeit an der Hochschule ist die im Mai 2014 verabschiedete Richtlinie des Senats zur Verwirklichung des Gleichstellungsauftrags sowie der gesetzliche Gleichstellungsauftrag durch § 3 Abs. 3 NHG (vgl. Anlage 2.7.1). Gleichstellung ist an der Hochschule Osnabrück als Querschnittsaufgabe angelegt. Zentrale Ziele sind die Herstellung von Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit, Familiengerechtigkeit und der Abbau von struktureller Benachteiligung und Diskriminierungen in Bezug auf Geschlecht, Ethnizität, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Religion und sozialer Herkunft. Verantwortlich für die Umsetzung sind die Hochschulleitung, die Fakultätsleitungen, die zentralen Gremien sowie alle Führungskräfte mit Unterstützung durch die Gleichstellungsbeauftragten.

An der Hochschule stehen ausreichend barrierefreie Hörsäle, Labore, Seminarräume, Toiletten und Parkplätze zur Verfügung. Weiterhin sind die Cafeterien, Bibliotheken und Mensen über Fahrstühle oder Rampen zu erreichen. Für die Lehrenden wurde eine Empfehlung zur Gestaltung barrierefreier Lehre entwickelt (vgl. Anlage 2.7.2). In § 4a APO sind Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit verankert. Des Weiteren gibt es einen Leitfaden für Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigung (vgl. Anlage 2.7.3). Die nachteilsausgleichenden Maßnahmen für Studierende mit Behinderungen werden stets individuell und auf Ebene des Studienganges festgelegt. Neben dem Studie-

rendensekretariat und dem Gleichstellungsbüro steht den Studierenden ein\*e Beauftragte\*r für Schwerbehinderte als Ansprechpartner\*in zur Verfügung.

Ebenfalls für Studierende mit familiären Verpflichtungen bietet die Hochschule Osnabrück Unterstützungsangebote an (vgl. Anlage 2.7.4, SB S. 26). Der in das Gleichstellungsbüro integrierte Familien-Service berät und unterstützt Studierende mit Sorge- oder Pflegeverantwortung. Um das Thema Familiengerechtigkeit/Vereinbarkeit in allen Bereichen der Hochschule strukturell zu verankern, wird seit dem Jahr 2012 das Audit „familiengerechte Hochschule“ durchgeführt. Seit dem Wintersemester 2015/16 können die Studierenden der Hochschule Osnabrück den Ausweis „Studium und Familie“ beantragen, der Personen mit Sorgeverantwortung dazu berechtigt, Maßnahmen zur Wahrung der Chancengleichheit in Anspruch zu nehmen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Rahmen der virtuellen Führung durch den Fachbereich konnten sich die Gutachter von den Maßnahmen zur Chancengleichheit überzeugen. Durch den O-Ton einer Studierenden<sup>7</sup> wurden die Gutachter außerdem auf das ausgeprägte Angebot der Hochschule zur Unterstützung der Studienpioniere aufmerksam gemacht.<sup>8</sup> Nach Aussage der Hochschule sind 64 % aller Studierenden in Osnabrück Pioniere, weshalb ein spezifisches Förderangebot entwickelt wurde. Dies unterstützen die Gutachter nachdrücklich.

Bei der Durchsicht der Unterlagen fiel den Gutachtern die männliche Personalstruktur und Studierendenschaft des Bachelorstudiengangs „Ingenieurwesen – Maschinenbau“ ins Auge, weshalb sie um weitere Erklärungen baten. Sowohl die Hochschulleitung als auch die Lehrenden beobachteten, dass Osnabrück in einer sehr strukturkonservativen Region liegt. Daher beginnt das Fehlen von Mädchen und Frauen in technikaffinen Gebieten bereits in der Schule und setzt sich im Bereich der Berufsausbildung und schließlich an der Hochschule fort. Um diesem Problem zu begegnen, wurden z.B. Talentakademien für Schülerinnen und das Niedersachsen-Technikum<sup>9</sup> eingerichtet. Die Maßnahmen der Hochschulen haben in den letzten Jahren zum Anwachsen des Anteils weiblicher Studierender an der Fakultät Iul von 10 % auf 16 % geführt. Die geringe Zahl weiblicher Professorinnen ist entsprechend der geringen Bewerberlage geschuldet. Um insgesamt den Anteil weiblicher Lehrkräfte zu erhöhen und damit zu einer deutschlandweiten Änderung im Bereich Maschinenbau beizutragen, hat die Hochschule Osnabrück Entwicklungsprofessuren eingerichtet, die den internen weiblichen Nachwuchs unterstützen. Die Gutachter stellen fest, dass das Bewusstsein für Geschlechtergerechtigkeit an der Hochschule sehr ausgeprägt ist, und sie sind überzeugt, dass zukünftig weitere Erfolge erzielt werden können.

---

<sup>7</sup> Video einsehbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=bKs9L23CDJs>.

<sup>8</sup> Nähere Informationen hierzu: <https://www.hs-osnabrueck.de/studienpioniere/>.

<sup>9</sup> Nähere Informationen dazu: <https://www.niedersachsen-technikum.de/>.



Bei der Diskussion zum Nachteilsausgleich wurde deutlich, dass an der Hochschule Osnabrück kein unabhängiges Gremium, welches sich mit Prüfungsangelegenheiten befasst, vorhanden ist. Die Gutachter waren von dieser Situation irritiert. Anträge für einen Nachteilsausgleich werden vom Studierendensekretariat geprüft und mit einer Empfehlung versehen zur Bestätigung an den\*die Studiendekan\*in gesendet. Auch die Entscheidung, wann eine Wiederholungsprüfung stattfindet, obliegt allein der\*dem Studiendekan\*in (vgl. 2.2.2.5 in diesem Dokument). Somit sind am Entscheidungsprozess keine Studierenden beteiligt und die Entscheidung wird nicht in allen Fällen von einer unabhängigen Instanz, die frei von Interessenskonflikten ist, getroffen. Ob es Widerspruchsmöglichkeiten gegen die Entscheidung des Studiendekanats gibt und was passiert, wenn der\*die Studiendekan\*in befangen ist, wird aus den Unterlagen nicht deutlich.

Bisher hat diese Regelung im Studiengang zu keinen Konflikten geführt. Auch stellen die Gutachter fest, dass die Hochschule Osnabrück so strukturiert ist, dass alle im NHG (bes. § 16) vorgesehenen Strukturen der Mitwirkung vorhanden sind. Darüber hinaus empfehlen die Gutachter allerdings dringend, zur Entscheidung von Prüfungsangelegenheiten, zu denen unter anderem der Nachteilsausgleich zählt, ein unabhängiges Gremium einzurichten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Auf der Ebene des Studiengangs oder der Hochschule Osnabrück sollte ein unabhängiges Gremium (z.B. ein Prüfungsausschuss) geschaffen werden, welches unter Beteiligung aller Statusgruppen über Prüfungsangelegenheiten entscheidet.

### **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

**2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Bedingt durch die Kontaktbeschränkungen in Folge der Corona-Pandemie wurde auf eine physische Begehung verzichtet. Die Gutachter\*innen entschieden sich einvernehmlich dafür, die Gespräche als eintägige Online-Konferenz durchzuführen, während der in unterschiedlichen Gesprächsrunden mit den Statusgruppen der Hochschule gesprochen wurde. Die Gesprächsrunden wurden dabei so zusammengestellt, wie es auch bei einer physischen Begehung der Fall gewesen wäre.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag
- Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019
- Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)

#### **3.3 Gutachtergruppe**

- a) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
  - Prof. Dr.-Ing. Volker Ahrens (Produktionsmanagement, Fachhochschule NORDAKADEMIE)
  - Prof. Dr.-Ing. Manfred Große Gehling (Fahrzeugtechnik, Landmaschinentechnik, Betriebsfestigkeit, FH Münster)
- b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis
  - Siebert Kloster, Volkswagen AG, Wolfsburg
- c) Studierende/Studierender
  - Carsten Schiffer (Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen, RWTH Aachen)

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Ingenieurwesen-Maschinenbau (INGflex) (B.Eng.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WiSe 2019/2020 <sup>1)</sup>	24	1	4%	0			0			0		
WiSe 2018/2019	28	0	0%	0			0			0		
WiSe 2017/2018	9	2	22%	0			0			0		
WiSe 2016/2017	22	0	0%	0			0			0		
<b>Insgesamt</b>	<b>83</b>	<b>3</b>	<b>4%</b>	<b>0</b>			<b>0</b>			<b>0</b>		

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "AbsolventInnen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "StudienanfängerInnen mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4) Erläuterung: An der HS Osnabrück werden bei einer kohortenbezogenen Ermittlung der AbsolventInnen keine im höheren Semester gestarteten StudienanfängerInnen erfasst.

Seit Einführung des Studienganges im WiSe 2016/17 haben noch keine Studierenden den neun-semesterlangen Bachelorstudiengang regulär abgeschlossen. Um dennoch einen Einblick in die Notenpraxis zu geben, hat die Hochschule in den folgenden Tabelle die Abschlüsse der Studierenden dokumentiert, die in ein höheres Semester eingestuft wurden und das Studium bereits erfolgreich absolviert haben (vgl. SB S. 25–26).

#### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Ingenieurwesen-Maschinenbau (INGflex) (B.Eng.)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2019/20 <sup>1)</sup>	0	2	1	0	k.A.
SoSe 2019	0	3	0	0	k.A.
SoSe 2018	1	7	1	0	k.A.
<b>Insgesamt</b>	<b>1</b>	<b>12</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>k.A.</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

<sup>3)</sup> Erläuterung "k.A.": Nicht betrachtet werden Kandidat\*innen, die "endgültig nicht bestanden" haben: Als "endgültig nicht bestanden" zählt ein Studium, das nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung beendet wurde. Der\*die Kandidat\*in ist exmatrikuliert ist (und ist ein Teil der "Abbrecher\*innen"). Eine Note wird nicht vergeben.

## Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

### Studiengang: Ingenieurwesen-Maschinenbau (INGflex) (B.Eng.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2019/2020 <sup>1)</sup>	3	0	0	0	3
SoSe 2019	3	0	0	0	3
SoSe 2018	9	0	0	0	9

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

<sup>3)</sup> Erläuterung: Bei den bisherigen AbsolventInnen des berufsbegleitenden 9-semesterigen Bachelorstudiengangs an der Hochschule Osnabrück handelt es sich um ehemalige StudienanfängerInnen, welche beim Studienstart in höhere Semester eingestuft wurden. Die erstmalige Aufnahme erfolgte im WiSe 2016/17.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.04.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	20.08.2021
Zeitpunkt der Begehung:	17.09.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 01.07.2016 bis 30.09.2022 ASIIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Präsidium und Fakultätsleitung), Qualitätsmanagement, Programmverantwortliche, Lehrende und Lehrbeauftragte, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Virtuelle Führung über den Campus, den Studienbereich Maschinenbau und die Labore

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.



(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschul-

bereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem

Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

**§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

**§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

**§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

**§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)



## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Si-

cherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet

auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)